



Sonntag, den

31. März 1839.

Herausgeber: F. Günz.

Gedruckt in der Gärtner'schen Buchdruckerei.

Dresden, am 27. März 1839.

Se. Königl. Majestät haben geruhet, den Commandanten des 3ten Schützen-Bataillons, Major v. Süßmich, genannt Hörnig, ingleichen den Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerio, Major Aster zu Oberst-Leutnants, die Leutnants Senfft von Pilsach und von Biernicki beide vom 1sten leichten Reiter-Regimente Prinz Ernst, so wie den Leutnant von Rohrscheidt I. vom 1sten Linien-Infanterie-Regimente Prinz Albert, zu Oberleutnants zu ernennen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) Eingetretene Umstände machen es nothwendig, die für den 8. April d. J. abgeraumte Ausloosung der zu Michael d. J. zahlbar werdenden zwei- und dreiprocentigen Kammer-Credit-Cassen-Schneine schon Sonnabend, den 6ten April, stattfinden zu lassen und wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 28. März 1839.

Der ständische Ausschuß zur Verwaltung der Staats-Schulden-Casse.

H ü b l e r.

2) B e r i c h t i g u n g.

Eingetretener Umstände halber werden die auf der Bauener Chaussee zum öffentlichen Verkauf bestimmten Kastanienbäume nicht geschlagen, sondern auf dem Stocke, mit Inbegriff der Wurzel, Mittwoch, den 3. April d. J., den Meistbietenden in Partien überlassen.

Königl. Straßenbau-Commission.

3) Aufgehobener Subhastationstermin.

Der auf den 4. April 1839 bestimmte Termin zur Subhastation des vom verstorbenen Herrn Kaufmann Paazig hinterlassenen Hauses Nr. 233. der äußeren Pirna'schen Gasse wird, nach Berichtigung der ausgeklagten Schuld, hierdurch aufgehoben.

Dresden, am 30. März 1839.

Das Stadtgericht.
Rögnert.

4) Gestern, zur Mittagszeit, sind aus einer hiesigen Wohnung ein dunkelgrüner Tuchüberrock mit schwarzen Beinknöpfen, ein brauner Werkan-Rock mit schwarzem Pelz gefüttert und aufgeschlagen, ein schwarzer Tuchrock, ein dergl. Manchesterrock und eine silberplattirte Seifenbüchse entwendet worden. Indem man vor dem Ankaufe dieser Sachen warnt, bittet

man alle Behörden und sonst Jedermann, welchem dieselben vorkommen oder der Dieb bekannt werden sollte, schleunige Mittheilung hierher zu machen.

Dresden, den 26. März 1839.

Die Stadt-Polizei-Deputation,
von Dppell.

5) Bei der unterzeichneten Behörde sind I. nachfolgende Personen als abwesend bezeichnet, über deren Leben und Aufenthalt seit rechtsverwährter Zeit Nachricht fehlt: 1) Carl Gottlieb Gäbler aus Mockritz, der zu Ostern 1818 als Mühlknappe nach Ungarn gewandert ist und 14 Tage nach der Abreise die letzte Nachricht von sich gegeben, mit ohngefähr 1550 Thlr. Vermögen, und 2) Johann Gottlob Köppler aus Groß-Erkmannsdorf, der 1813 als gemeiner Soldat mit dem Regiment Prinz Anton nach Rußland marschirt ist, einer Affaire bei Berlin beigewohnt haben soll und seitdem Nachricht nicht von sich gegeben, mit ohngefähr 16 Thaler Vermögen und Herbergsbefugnisse. Nicht minder II. sind die unbekanntes Gläubiger 1) des 1836 verstorbenen Tischlermeisters August Thomas Bernhard Harnapp hierorts und 2) des 1820 hier verstorbenen Geheimen Cabinets-Canzlist Friedrich Traugott Lieder auszumitteln, sodann III. mit Eröffnung Concurfes zum Nachlaß des 1838 hier verstorbenen Königl. Bereiters Majus Gottlieb Probsthain zu verfahren gewesen, wogegen endlich IV. zu Befestigung der unter den bekannten Gläubigern abgeschlossenen Veraleiche alle unbekanntes Anspruchsrechte zum Vermögen 1) des seit 1834 abwesenden Johann Georg Porisch aus Nauplitz, 2) des vormaligen Halbhüfners Johann Gottlob Faust in Köpfschenbrode und zum Nachlaß 3) des 1837 verstorbenen Kaufmann Johann Gottlieb Helbig in Friedrichstadt-Dresden ausgemittelt werden sollen. Es ist daher hierorts beziehentlich Amtswegen und auf Antrag der Betheiligten zu Ermittlung des Lebens oder Todes der zuerst gedachten Abwesenden und zu Auffindung derjenigen Interessenten, welche als Erben oder Gläubiger oder aus andern Rechtsgründen an deren Nachlässe, oder an alle übrigen Verlassenschaftten, Vermögens- und Depositarmassen Ansprüche zu haben vermeinen, in Gemäßheit der beiden Mandate vom 13. November 1779, was aber den Probsthain'schen Nachlaß (III.) betrifft und, dasern sich beim Lieberschen Nachlasse (II. 2.) Insolvenz herausstellen sollte, auch wegen dieses letzteren, nach dem Bankruttir-Mandat vom 20. December 1766, der Edictal-Proceß zu eröffnen, und werden die Abwesenden